

Bau- Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Kontakt:
Peter Sommer
031 350 51 81
p.sommer@kbb-bern.ch

Bern, 17. März 2014 / so

F:\2 Bereiche\24 Geschäftsleitung\Politik\Vernehmlassungen\Vernehmlassung ÖBV.docx

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) **Konsultation zur Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonal-Bernischer Baumeisterverband wurde zur Konsultation zur Änderung ÖBV eingeladen. Dafür bedanken wir uns bestens. Wir begrüßen die bereits vom Grossen Rat verabschiedete Änderung des ÖBG und die damit bezweckte Harmonisierung des Beschaffungsrechts zwischen den Kantonen. Damit wird eine Ungleichbehandlung bernischer Firmen im Vergleich zu ausserkantonalen Konkurrenten aufgehoben. Dieser Umstand war im Bauhauptgewerbe besonders gut spürbar. Die nachfolgende Änderung der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) wird von uns ebenfalls unterstützt.

Art. 2, Art. 8 und Art. 9

Keine Bemerkungen zu den redaktionellen Änderungen.

Art. 16, Abs. 4

Mit Blick auf die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen begrüßen wir den Hinweis auf die Einhaltung des Kernübereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisationen.

Art. 18, Abs. 4

Dass die Angebote grundsätzlich in Schweizer Franken eingegeben werden müssen, wird von uns unterstützt. Damit ist es den Anbietenden ohne anders lautende Regelung nicht mehr möglich ein Angebot in einer Fremdwährung einzureichen. So können Anbietende nicht mehr von kurzfristigen Währungsschwankungen profitieren und es herrschen im Zeitpunkt der Eingabe grundsätzlich gleich lange Spiesse.

Art. 23, Abs. 4

Die vorgeschlagene Änderung entspricht einer seit längerem bestehenden Forderung des Kantonal-Bernischen Baumeisterverbandes nach öffentlichen Offertöffnungen im Beschaffungswesen. Öffentliche Offertöffnungen verschaffen den Anbietern rasch ein Bild über die Angebotssituation. So können diese ihre Ressourcen besser planen und einsetzen. In anderen Kantonen ist dies längst gängige Praxis und hat sich bestens bewährt.

Die vorgeschlagene Lösung wonach die Anbietenden nicht erst nach dem Zuschlag, sondern bereits nach dem Eingabetermin Einsicht in ein anonymisiertes Offertöffnungsprotokoll erhalten, wird von uns daher ausdrücklich unterstützt.

Art. 33

Keine Bemerkungen zu den redaktionellen Änderungen.

Wir danken für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Kantonal-Bernischer Baumeisterverband



Charles Zuber
Präsident



Peter Sommer
Geschäftsführer